

# RS OGH 1988/6/15 9ObA126/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1988

## Norm

ZPO §111 Abs2

## Rechtssatz

Hatte aber die Prozeßpartei von der Auflösung des Vollmachtsverhältnisses keine Kenntnis, kann ihm insoferne nicht angelastet werden, er hätte nichts getan, um die durch die Wohnungsänderung etwa entstehenden Nachteile hintanzuhalten, da er weiterhin davon ausgehen durfte, daß alle Zustellungen an seinen Bevollmächtigten erfolgen werden und daher die Sanktion des § 111 Abs 2 ZPO gar nicht eintreten könne.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 126/88

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 9 ObA 126/88

## Schlagworte

§ 111 ZPO aufgehoben durch Art II Z 10BGBI 1982/201.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0036470

## Dokumentnummer

JJR\_19880615\_OGH0002\_009OBA00126\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)